



Z 6 - 6360.1/2

**Kommunale Abfallwirtschaft;  
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage  
Karfreitag (14.04.2017) und Ostermontag (17.04.2017)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 14.04.2017
verlegt auf					Samstag 15.04.2017
Normaler Abfuhrtag	Montag 17.04.2017	Dienstag 18.04.2017	Mittwoch 19.04.2017	Donnerstag 20.04.2017	Freitag 21.04.2017
verlegt auf	Dienstag 18.04.2017	Mittwoch 19.04.2017	Donnerstag 20.04.2017	Freitag 21.04.2017	Samstag 22.04.2017

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 13. März 2017

---

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Gewässerausbau (Neuverrohrung) des Langweidbaches auf den Grundstücken  
Flur-Nrn. 792, 713 Tfl. und 685 Tfl. der Gemarkung Türkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Gewässerausbau (Neuverrohrung) des Langweidbaches auf den Grundstücken Flur-Nrn. 792, 713 Tfl. und 685 Tfl. der Gemarkung Türkheim durch den Markt Türkheim nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf vom 02.02.2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 9. März 2017

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

32 - 1732.3

**Bekanntmachung über den Natura 2000-Managementplan  
für das Gebiet 8028-301 „Katzbrui“;  
Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiete die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „NATURA 2000“ waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sogenannten „Managementplans“ nach Nr. 6 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes „NATURA 2000“ vom 04.08.2000 (Allgemeines Ministerialblatt Nr. 16/2000 S. 544 - 559) ermittelt und festgelegt. Der mittlerweile vorliegende Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Gebiet **8028-301 „Katzbrui“** wird im Zeitraum vom **20.03.2017 bis 14.04.2017** in den Amtsräumen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim und der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang öffentlich ausgelegt und kann während der ortsüblichen Geschäftszeiten dort eingesehen werden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim,  
Bereich Forsten, Bahnhofstr. 14, 87719 Mindelheim  
Mo - Do: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
Fr: 08.00 - 12.00 Uhr

- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Marktstraße 19, 87742 Dirlewang  
Mo - Fr: 08.00 - 12.00 Uhr  
Do: 14.00 - 18.30 Uhr

Etwaige Bedenken und Anregungen zum Managementplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich bei den Stellen erhoben werden, bei denen die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

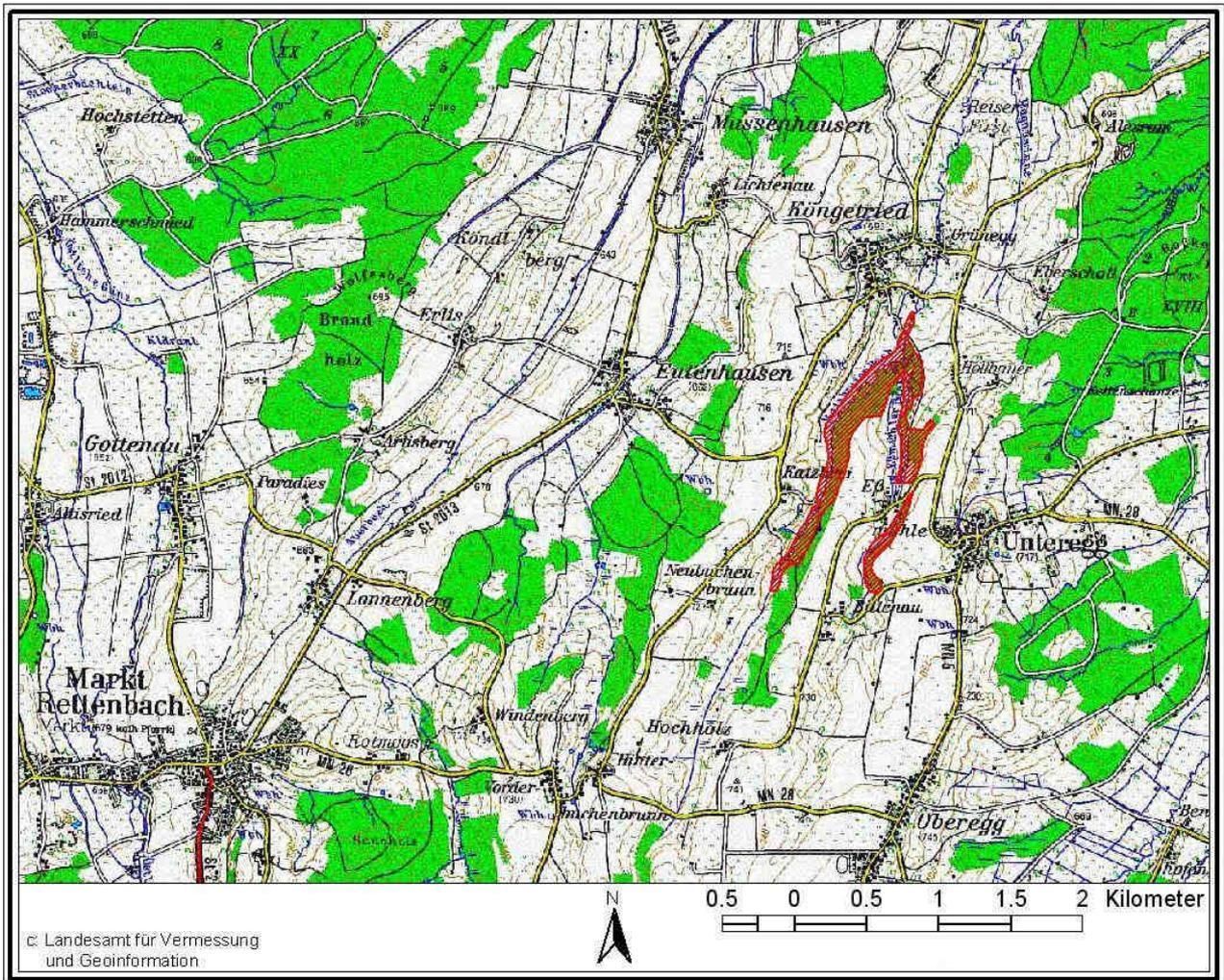
Mindelheim, 17. März 2017

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN MINDELHEIM

Rainer Nützel  
Ltd. Forstdirektor

**Anlage**

1 Übersichtslageplan



24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Heimertingen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **252.250 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **181.100 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf **142** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.275,35 €** festgesetzt.

### (2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000 €**.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Heimertingen, 27. Februar 2017  
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Jürgen Schalk  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.03.2017 bis 28.03.2017 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 13, zur Einsicht auf.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat